

06.11.86

G - Fz - In**Verordnung**

der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Periodizität von Erhebungen
im Bereich der Jugendhilfe****A. Zielsetzung**

Die Periodizität der nach § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt abgeändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) und durch die Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2527) angeordneten Erhebungen

- des Bestandes an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen, aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen nach § 4 Nr. 4,
- der in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß nach § 4 Nr. 6

soll geändert werden, damit diese Erhebungen 1986 durchgeführt werden können.

B. Lösung

Die Änderung der Periodizität soll durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) angeordnet werden.

C. Alternativen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer
Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz)
Bundestagsdrucksache-Nr. 10/5964.

D. Kosten

Die Kosten für die Durchführung dieser Erhebungen
belaufen sich nach dem Kostenstand 01.01.1986 für
Bund und Länder auf insgesamt DM 944.700,--.

Bundesrat

Drucksache **535/86**

06.11.86

G - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Periodizität von Erhebungen
im Bereich der Jugendhilfe

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. November 1986

121 (312) - 241 20 - Ju 42/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Verordnung zur Änderung der Periodizität von
Erhebungen im Bereich der Jugendhilfe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit.

3 J. S. J. m

Verordnung zur Änderung der Periodizität von Erhebungen
im Bereich der Jugendhilfe

Vom 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die folgenden nach § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt abgeändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) und durch die Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2527) ^{für 1985} vorgesehenen Erhebungen

1. des Bestandes an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen, aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen nach § 4 Nr. 4,
2. der in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß nach § 4 Nr. 6

werden 1986 durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1986 in Kraft. Zugleich wird die Verordnung vom 20. Dezember 1985 gestrichen.

Bonn, den 1986

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Periodizität zu verlängern.

Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um im Jahre 1986 die Erhebung über die Einrichtungen der Jugendhilfe und die in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß durchzuführen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Gemäß § 4 Nummer 4 und 6 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) waren im Jahre 1985 Erhebungen über den Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen und über die in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß durchzuführen; im Jahre 1986 sind für die in der Jugendhilfe tätigen Personen zusätzlich Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie Art des Trägers und Art der Einrichtung zu erfragen.

Da eine Erhebung über die in der Jugendhilfe tätigen Personen zu zwei verschiedenen Stichtagen und mit unterschiedlichen Merkmalen nicht sinnvoll gewesen wäre und keine aussagefähigen Ergebnisse erbracht hätte, und auch die zweimalige Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zu rechtfertigen gewesen wäre,

...

wurden die für 1985 vorgesehenen Erhebungen ausgesetzt.
(Verordnung zur Aussetzung statistischer Erhebungen im Bereich der Jugendhilfe im Jahre 1985 nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2527)).

Mit dieser Verordnung soll nunmehr die Periodizität der Erhebungen, die für 1985 ausgesetzt wurden, um ein Jahr verlängert werden, und diese Erhebungen sollen für 1986 angeordnet werden, um die Erhebungen in diesem Bereich zu harmonisieren und um aussagefähige Ergebnisse zu erhalten.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C) Kosten

Nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation belaufen sich die Kosten für die Durchführung dieser Erhebung nach dem Kostenstand 1.1.1986 auf insgesamt 944.700,- DM.

Im einzelnen ergeben sich folgende Kosten:

Bereich	Kosten in 1 000 DM		
	insgesamt persönlich sächlich		
Statistisches Bundesamt	122,7	110,6	12,1
Statistische Ämter der Länder	822,0	639,9	182,1
Zusammen	944,7	750,5	194,2

Die bei Kapitel 0608 anfallenden Kosten werden aus den laufenden Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes aufgebracht.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, weil durch die Ausführung dieser Verordnung bei den Auskunftspflichtigen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Bundesrat

zu Drucksache **535/86**

13.01.87

G - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Periodizität von Erhebungen
im Bereich der Jugendhilfe

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 241 20 - Ju 42/86

Bonn, den 12. Januar 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die mit Schreiben vom 5. November 1986 zugeleitete

Verordnung zur Änderung der
Periodizität von Erhebungen
im Bereich der Jugendhilfe

wird hiermit zurückgezogen.


(Dr. Schäuble)

8